

Der Bundesminister des
Auswärtigen Amts

Bonn, den 21. März 1968

L 1 - 86.13

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Entführung von südkoreanischen Staatsbürgern aus
der Bundesrepublik Deutschland**

Bezug: **Kleine Anfrage der Fraktion der SPD
— Drucksache V/2667 —**

1. Welches Ergebnis haben die in der Zwischenzeit geführten Ermittlungen über den Vorgang der Entführung von 17 südkoreanischen Staatsbürgern aus der Bundesrepublik Deutschland nach Südkorea erbracht?
 2. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen oder eingeleitet, nachdem ihr die Entführung der Südkoreaner bekannt geworden ist, um die Rückführung dieser Südkoreaner in die Bundesrepublik Deutschland zu erreichen?
 3. Zu welchen Ergebnissen haben die von der Bundesregierung ergriffenen Maßnahmen in der Zwischenzeit geführt?
 4. Wie beurteilt die Bundesregierung die Erfolgsaussichten der von ihr gegenüber der südkoreanischen Regierung unternommenen Schritte?
 5. Welche Konsequenzen ergeben sich für die deutsch-koreanischen Beziehungen, wenn die Bemühungen der Bundesregierung ohne Erfolg bleiben?
- das Geld und der Paß des Betroffenen zurückgelassen worden. In keinem Fall sei die Absicht, nach Korea zurückzukehren, irgendwie vorher geäußert worden.
2. Unmittelbar nach dem Bekanntwerden dieser Tatsachen bat das Auswärtige Amt die koreanische Botschaft in Bonn um Aufklärung. Durch Berichte der deutschen Botschaft in Seoul vom 4. und 5. Juli 1967 war dem Auswärtigen Amt mitgeteilt worden, daß in Seoul zahlreiche Personen unter dem Verdacht der Spionage verhaftet worden waren. Unter diesen Personen befand sich die deutsche Staatsangehörige Frau Kang.
 3. Bereits am 5. Juli 1967 übergab die koreanische Botschaft in Bonn im Auswärtigen Amt eine Liste der verschwundenen Koreaner und wies darauf hin, diese Personen seien freiwillig nach Korea zurückgekehrt.

Die Kleine Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Chef des Bundeskanzleramtes und den Herrn Bundesministern des Innern, der Justiz und für wirtschaftliche Zusammenarbeit wie folgt:

I.

1. Am 4. Juli 1967 erschienen in der deutschen Presse Mitteilungen, daß in Deutschland lebende koreanische Staatsangehörige unter mysteriösen Umständen verschwunden seien. Zum Teil sei die gesamte Habe hinterlassen, in einem Fall sei
4. In einem Aide-Mémoire vom 6. Juli 1967, das der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes dem koreanischen Botschafter überreichte, wurde betont, das Auswärtige Amt könne sich in Anbetracht der Umstände, unter denen die Koreaner ausgereist seien, nicht mit der Erklärung zufriedene geben diese Personen seien freiwillig nach Korea zurückgekehrt. Die Bundesregierung verlangte in diesem Aide-Mémoire eine volle Aufklärung der Vorkommnisse.
5. Die koreanische Botschaft in Bonn wies in einem Aide-Mémoire vom 10. Juli 1967 u. a. darauf hin,

daß die koreanischen Staatsangehörigen von den Behörden der Republik Korea aus der Bundesrepublik im Zusammenhang mit einer Untersuchung weitreichender Subversions- und Spionagetätigkeit nordkoreanischer kommunistischer Agenten zurückgerufen worden seien. Die Betroffenen seien durch koreanische Inspektionsbeamte dazu überredet worden, nach Korea zurückzukehren, um sich dort den koreanischen Behörden zu stellen. Die koreanische Botschaft teilte der Bundesregierung die genauen Abreisedaten, Ausreiseflughäfen und Flugnummern der 17 nach Korea verbrachten Personen mit. Nach diesen durch die deutschen Ermittlungen bestätigten Angaben verließen alle 17 Koreaner die Bundesrepublik Deutschland mit normalen Liniensflügen der Lufthansa, der Air France und der Japan Air Lines.

6. Aus den Mitteilungen der koreanischen Botschaft in Bonn, den Berichten der deutschen Botschaft in Seoul und den von den zuständigen deutschen Behörden angestellten Ermittlungen ergab sich, daß im Frühsommer 1967 21 bis 25 Beamte des südkoreanischen Geheimdienstes auf Weisung staatlicher koreanischer Stellen in die Bundesrepublik eingereist sind. Sie sind im Bundesgebiet ohne Zustimmung der Bundesregierung hoheitlich tätig geworden. Unter Anwendung von Methoden, über die die Bundesregierung von der koreanischen Regierung keine befriedigende Auskunft erhalten hat, haben sie in der Zeit vom 18. bis 29. Juni 1967 17 koreanische Staatsangehörige veranlaßt, das Bundesgebiet zu verlassen und nach Südkorea zurückzukehren.

Die von den deutschen Behörden eingeleiteten Untersuchungen zeigten, daß an dem Vorgehen der koreanischen Beamten drei Angehörige der koreanischen Botschaft in Bonn beteiligt waren.

7. Mit einer Verbalnote vom 13. Juli 1967 erhob die Bundesregierung deshalb gegen die völkerrechtswidrige Verletzung der deutschen Gebietshoheit durch Südkorea schärfsten Protest und sprach die Erwartung aus, daß sich derartige Vorkommnisse nicht wiederholen. Sie ersuchte ausserdem die südkoreanische Regierung zu veranlassen, daß die drei an dem Vorgehen des koreanischen Geheimdienstes beteiligten Angehörigen der hiesigen koreanischen Botschaft Deutschland binnen einer Woche verlassen.

Vor allem aber ersuchte die Bundesregierung in der Note vom 13. Juli 1967 die koreanische Regierung, allen Personen, deren Ausreise aus der Bundesrepublik durch die koreanischen Maßnahmen bewirkt worden ist, die Möglichkeit zu eröffnen, in das Bundesgebiet zurückzukehren.

8. Mit einer Verbalnote der koreanischen Botschaft vom 24. Juli 1967 sprach die koreanische Regierung ihr tiefes Bedauern über das Geschehen aus. Sie versicherte, daß sich derartige Vorfälle in Zukunft nicht wiederholen würden. Die Botschaft bestätigte, daß die drei zum Verlassen des Bundesgebietes aufgeforderten Diplomaten Deutschland verlassen haben.

Der Bundesregierung wurde versichert, die koreanische Regierung werde alles in ihrer Macht Stehende tun, um dem Wunsch der Bundesregierung nach Rückkehr der Koreaner zu entsprechen. Fünf der Betroffenen seien wieder nach Deutschland zurückgekehrt oder würden Korea zumindest in Kürze verlassen.

9. In der Zeit vom 19. Juli bis zum 15. September 1967 kehrten sechs Koreaner sowie die in Korea verhaftete deutsche Staatsangehörige Frau Heidrun Kang wieder in die Bundesrepublik Deutschland zurück. Frau Kang, die zusammen mit ihrem Mann, Professor Kang, inhaftiert war, war nach koreanischem Recht nicht unerheblich belastet.
10. Auch nach der Rückkehr dieser Personen wurde der koreanische Botschafter Choi wiederholt — zuletzt während seines Abschiedsbesuchs bei Staatssekretär Lahr Mitte August — darauf hingewiesen, daß die Bundesregierung auf der Erfüllung ihrer Forderung bestehe. Botschafter Choi kehrte Mitte August 1967 nach Korea zurück. In den zahlreichen Gesprächen, die in der Folgezeit mit dem Gesandten Kang und unverzüglich nach dessen Eintreffen mit dem neuen Botschafter Choe Kim in dieser Angelegenheit geführt wurden, gaben die koreanischen Gesprächspartner zu verstehen, daß sie den Nachdruck und den Ernst unseres Verlangens verstanden haben.
11. Der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes überreichte dem neuen koreanischen Botschafter bei dessen Antrittsbesuch am 7. November 1967 ein weiteres Aide-Mémoire, in dem die Bundesregierung die Regierung der Republik Korea erneut auf ihre Note vom 13. Juli 1967 und die darin erhobenen Forderungen hingewiesen und diese Forderungen wiederholt hat.
12. Da die weiteren Bemühungen der Bundesregierung um ein Entgegenkommen der koreanischen Regierung zunächst erfolglos blieben, stellte die Bundesregierung zwei Projekte der deutschen Entwicklungshilfe, die der koreanischen Regierung zwar zugesichert, aber noch nicht vertraglich vereinbart waren, einstweilen zurück.

13. Am 9. November 1967 begann in Seoul das Strafverfahren gegen insgesamt 33 Angeklagte vor dem „Seoul District Criminal Court“. Der Staatsanwalt beantragte am 6. Dezember 1967 gegen die aus der Bundesrepublik Deutschland nach Korea verbrachten Koreaner in drei Fällen die Todesstrafe, in einem Fall eine lebenslängliche Freiheitsstrafe und in den übrigen Fällen Gefängnisstrafen zwischen zwei und dreißig Jahren. Am 13. Dezember 1967 wurden von dem Gericht der Ersten Instanz gegen die aus der Bundesrepublik nach Korea verbrachten Koreaner folgende Urteile verkündet:

Chung Kyu Myung	Todesstrafe
Yun I Sang	lebenslänglich
Choi Jeung Gil	15 Jahre
Lim Sok Hun	10 Jahre
Park Sung Ok	5 Jahre
Kim Sung Chil	3½ Jahre
Kang Hae Soon (Ehefrau von Chung)	3 Jahre
Lee Su Ja (Ehefrau von Yun)	3 Jahre mit Strafaussetzung
Kim Chong Dae	2 Jahre mit Strafaussetzung
Kim Jin Taek	1 Jahr mit Strafaussetzung

14. Zur Beobachtung des Strafverfahrens vor dem Distrikt-Gericht in Seoul entsandte die Bundesregierung Herrn Prof. Dr. G. Grünwald. Prof. Grünwald berichtete der Bundesregierung über die Einzelheiten des Verfahrens und die gegen die Angeklagten erhobenen Beschuldigungen folgendes:

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme haben die Verurteilten Ost-Berlin besucht und dort mit einem Angehörigen der nordkoreanischen Botschaft Verbindung aufgenommen. Sie sind durch Gespräche, Zeitschriften, Bücher und Filme politisch zugunsten Nordkoreas beeinflusst worden. Einige Angeklagte haben Geld angenommen, einige sind nach Nordkorea gereist, zwei haben ihren Beitritt zur kommunistischen nordkoreanischen Partei erklärt. Zwei Angeklagte sind über die Methode der Übermittlung verschlüsselter Nachrichten unterrichtet worden. Einige haben den Nordkoreanern Namen von koreanischen Bekannten in Deutschland genannt.

Die Beweisaufnahme hat sich im wesentlichen auf die Vernehmung der Angeklagten beschränkt. Die Angeklagten konnten sich mit Unterstützung ihrer Verteidiger vor Gericht sachgemäß verteidigen und mehrere Anklagepunkte zurückweisen.

8 der genannten 10 Angeklagten sind wegen Spionage, alle Angeklagten wegen Verstoßes gegen das Antikommunistengesetz verurteilt worden. Das Gericht der Ersten Instanz ist dabei

der Staatsanwaltschaft in der Auslegung des Begriffs der Spionage gefolgt. Das Gericht hat als Spionage im Sinne des § 98 des koreanischen StGB über die Sammlung und Mitteilung geheimer Nachrichten hinaus auch Mitteilungen anderer Art, die Aufnahme von Kontakten zu Nordkoreanern und den Versuch, Mitläufer zu gewinnen, angesehen.

Nach der Rechtsauffassung der koreanischen Verteidiger ist diese Auslegung des Begriffs der Spionage nach koreanischem Recht nicht haltbar. Nach dieser Auffassung kann auf die Angeklagten allenfalls der Artikel 5 § 1 des Antikommunistengesetzes zur Anwendung gelangen, der die Aufnahme von Beziehungen zu Agenten einer staatsfeindlichen Organisation bzw. den Empfang von Geld oder Material von diesen Agenten unter Strafe stellt. Zur Tatbestandsmäßigkeit des Deliktes ist das Bewußtsein des Täters erforderlich, staatsfeindlichen Organisationen oder ausländischen Kommunisten durch seine Handlungen zu nützen.

Abschließend gelangt Prof. Grünwald in seinem Bericht über das Verfahren zu der Feststellung, die koreanische Auffassung, es habe sich um einen Spionagering und um eine den Staat unmittelbar bedrohende Untergrundorganisation gehandelt, sei nach unserem Spionagebegriff durch das Ergebnis der Beweisaufnahme nicht bestätigt worden.

15. Am 13. Dezember 1967 betonte der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister des Auswärtigen in der Fragestunde und in der Aktuellen Stunde des Bundestages über Korea wiederholt, die Bundesregierung halte an ihrer Forderung nach Rückführung der aus der Bundesrepublik verbrachten koreanischen Bürger fest. Sie sei im Augenblick der Auffassung, daß vor dem Ergreifen weiterer Schritte der rechtskräftige Abschluß des Verfahrens abgewartet werden sollte. Der Staatssekretär bat um Verständnis, daß die Möglichkeiten der Bundesregierung zu Maßnahmen nicht unbegrenzt seien. So biete vor allem das Bestehen diplomatischer Beziehungen der Bundesregierung die einzige wirksame Möglichkeit, ihre Auffassungen in Seoul weiterhin zu vertreten.

Die Bundesregierung teile die tiefe Erschütterung über die bekannt gewordenen Urteile. Er sei sicher, daß die Diskussion auch denjenigen auf der Seite der koreanischen Regierung, die bisher vielleicht die Neigung hatten, diese Auseinandersetzung weniger ernst zu nehmen, den Ernst, die Sorge, aber auch die begründete Empörung über die Vorgänge hinreichend deutlich gemacht habe. Die Bundesregierung werde alle denkbaren Konsequenzen weiterhin als im Bereich der möglichen und vielleicht notwendigen Reaktionen liegend ansehen.

16. Am 14. Dezember 1967 unterrichtete der Parlamentarische Staatssekretär des Auswärtigen Amtes den Auswärtigen Ausschuß und den Ausschuß für Entwicklungshilfe des Deutschen Bundestages ausführlich über die tatsächlichen und rechtlichen Aspekte der Angelegenheit.
17. Am 20. Dezember 1967 bat der Parlamentarische Staatssekretär des Auswärtigen Amtes den koreanischen Botschafter im Anschluß an die Aktuelle Stunde des Deutschen Bundestages am 13. Dezember 1967 zu sich, und wiederholte die deutschen Forderungen auf Rückstellung der Koreaner.
18. Die Bundesregierung rief am 6. Januar 1968 den deutschen Botschafter in Seoul zur Berichterstattung nach Bonn. Botschafter Ferring war vom 12. Januar bis zum 4. Februar 1968 in Bonn und erstattete u. a. dem Herrn Bundesminister des Auswärtigen Bericht. Dem Auswärtigen Ausschuß wurde am 23. Januar 1968 von dem Parlamentarischen Staatssekretär beim Bundesminister des Auswärtigen und von Botschafter Ferring über den Fortgang und den Stand der Angelegenheit erneut berichtet.
19. Nach seiner Rückkehr nach Seoul am 6. Februar 1968 berichtete Botschafter Ferring, daß die koreanische Regierung den drei Verurteilten, deren Strafe zur Bewährung ausgesetzt worden ist, die Möglichkeit zur Rückkehr nach Deutschland eröffnet habe. Die Frau des Komponisten Yun, die grundsätzlich bei ihrem Mann in Korea bleiben will, beabsichtigt, zu einer Besuchsreise ihrer Kinder nach Deutschland zu kommen. Der Bergarbeiter Kim Jin Taek trifft nach Berichten der Botschaft Reisevorbereitungen. Der Student Kim Chong Dae ist sich über seine Rückreise noch nicht schlüssig.
20. Botschafter Ferring berichtete am 28. Februar 1968 weiter, daß der Komponist Yun I Sang gegen eine Kautionshöhe von 4500 DM im Gnadenweg aus dem Gefängnis in ein Krankenhaus entlassen worden ist. Herr Yun konnte seine Oper „Der Traum des Schmetterlings“ während seines Gefängnisaufenthaltes vollenden. Die koreanische Presse hat in jüngster Zeit über die Oper und den Komponisten sehr positiv berichtet.
21. Die Staatsanwaltschaft hat gegen das Urteil des Gerichts der Ersten Instanz Berufung eingelegt. Die Verhandlungen der Berufungsinstanz sind in Seoul am 13. März 1968 aufgenommen worden. Vor dem Gericht der Zweiten Instanz haben sich noch sieben der aus Deutschland verbrachten Koreaner zu verantworten. Gegen das Berufungsurteil ist die Revision zulässig, über die der „Suprem Court“ zu entscheiden hat.
22. Am 28. Februar 1968 beschloß das Bundeskabinett nach eingehender Prüfung aller Umstände und in Anbetracht der vorstehend dargelegten Entwicklung der Angelegenheit seit der Rückkehr von Botschafter Ferring nach Seoul, die Zurückstellung der beiden Entwicklungshilfsvorhaben für Korea aufzuheben. Dieser Beschluß wurde nicht zuletzt in der Erwartung gefaßt, er werde die deutsch-koreanischen Beziehungen, die auch im Interesse der betroffenen Menschen genutzt werden, wieder verbessern. Die Entwicklungshilfsvorhaben — es handelt sich um ein Kapitalhilfe-Projekt (ein Wärmekraftwerk) und um ein Projekt der technischen Hilfe (Zentrum für die regionale Entwicklung der Milchviehhaltung) — waren der koreanischen Regierung beide zum Zeitpunkt des Staatsbesuchs des Herrn Bundespräsidenten zugesagt worden. Die Durchführung dieser Projekte wurde in dem gemeinsamen Abschlußkommuniqué der beiden Staatspräsidenten erwähnt.
- Die Verhandlungen über den Abschluß der Regierungsabkommen über diese beiden Projekte der Entwicklungshilfe sind in der Zwischenzeit aufgenommen worden.

II.

1. Im Zusammenhang mit der Verbringung der koreanischen Staatsangehörigen nach Korea sind in der Presse und in der deutschen Öffentlichkeit eine Reihe von Vermutungen geäußert worden, zu denen die Bundesregierung wiederholt Stellung genommen hat. U. a. ist dem Auswärtigen Amt häufig vorgeworfen worden, es führe gegenüber Korea keine genügend deutliche Sprache. So ist z. B. kritisiert worden, daß die Bundesregierung nicht von einer Entführung, sondern nur von einer Verbringung spreche.

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesaußenminister hat wiederholt darauf hingewiesen, daß das Ergebnis der von den zuständigen deutschen Behörden geführten Ermittlungen die eindeutige Feststellung des Tatbestandes der Entführung im Rechtssinne nicht zulasse.

2. Der Generalbundesanwalt hat nach den ersten Meldungen über das Verschwinden von südkoreanischen Staatsangehörigen aus der Bundesrepublik Deutschland unverzüglich geprüft, ob hinreichende Anhaltspunkte für ein strafrechtlich ahnbares Verhalten bestehen. Diese Prüfung wurde dadurch erschwert, daß die aus der Bundesrepublik „ausgereisten“ Südkoreaner naturgemäß nicht mehr zur Verfügung standen. Es mußten deshalb in sogenannten Spurenvorgängen zunächst die Feststellungen des Ergebnisses von Durchsuchungen der Wohnungen der Verschwundenen, Angaben von Nachbarn und son-

stigen Zeugen niedergelegt und alle sonstigen Erkenntnisse gesammelt werden. Zwei dieser Spurenvorgänge haben zu der Einleitung von Ermittlungsverfahren geführt, und zwar gegen den Studenten und Sportlehrer Kwang-il-Kim (Karate-Kim) aus Stuttgart, der bei der Verbringung eines Studenten von München nach Bonn mitgewirkt hatte, und gegen den in der Bundesrepublik als Bergmann tätigen Young Choon Park aus Walsum, der mitgeholfen hatte, einen Studenten Tschong Dea Kim aus Heidelberg nach Bonn zu bringen.

Die Beschuldigten Kim und Park befanden sich zeitweilig in Untersuchungshaft. In beiden Fällen ließ sich jedoch nicht der Nachweis führen, daß die nach Bonn verbrachten Personen unter Anwendung von Gewalt oder Drohung oder durch List von Bonn ins Ausland verbracht wurden. Schon aus diesem Grunde konnten die Handlungen der beiden Beschuldigten den Tatbestand der politischen Verschleppung (§ 234 a StGB) nicht erfüllen. Darüber hinaus erfordert § 234 a StGB, daß die Verbringung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Gesetzes für die Verletzten die Gefahr mit sich bringt, aus politischen Gründen verfolgt zu werden und hierbei im Widerspruch zu rechtsstaatlichen Grundsätzen durch Gewalt- oder Willkürmaßnahmen Schaden an Leib und Leben zu erleiden, der Freiheit beraubt oder in ihrer beruflichen oder wirtschaftlichen Stellung empfindlich beeinträchtigt werden, und daß der Täter dies will oder aber den Eintritt dieses Erfolges zumindest billigt. Auch dieser Nachweis ließ sich gegenüber den Beschuldigten Kim und Park nicht führen.

Im übrigen haben die von dem Generalbundesanwalt vorgenommenen Überprüfungen, insbesondere die Anhörung der sechs in die Bundesrepublik zurückgekehrten Koreaner, zu folgendem Ergebnis geführt:

Mit Ausnahme des in Bad Godesberg wohnhaften Ung Kim, der ohne Angabe eines Grundes telefonisch in die südkoreanische Botschaft gelockt wurde, sind die von der Aktion betroffenen Südkoreaner unter Vorspiegelung unwahrer Angaben veranlaßt worden, sich in die koreanische Botschaft in Bonn zu begeben. Erst dort wurde ihnen eröffnet, daß sie im Verdacht ständen, Kontakte zu nordkoreanischen Stellen zu unterhalten, und daß sie sich deshalb in Seoul einer Untersuchung unterziehen müßten. Nach den Aussagen der Rückkehrer ist auf sie ein physischer Zwang, um sie zur Rückkehr nach Korea zu veranlassen, nicht ausgeübt worden. Sie wurden jeweils nach ihrer Ankunft in der Botschaft Angehörigen des CIA überstellt, die ihnen eröffneten, daß sie im Verdacht ständen, gegen die koreanischen Sicherheitsgesetze verstoßen zu haben, und ihnen einzelne Beschuldigungen vor-

hielten. Dazu mußten sie mündlich oder schriftlich Stellung nehmen. Auch wenn sie durch ihre Angaben die Vorwürfe entkräften konnten, wurden sie von den CIA-Beamten aufgefordert, sich nach Seoul bringen zu lassen, weil dort die Untersuchungen geführt würden und sie sich nur dort voll rehabilitieren könnten. Dr. Lee wurde dabei bedeutet, wenn er sich weigere, müsse er damit rechnen, später nicht mehr nach Korea zurückkehren zu können. Dr. Park und der Student Toon-Sang Bae hegten selbst eine solche Befürchtung. Angesichts dieser Lage erklärten sie sich zur Reise nach Korea bereit oder folgten jedenfalls der Aufforderung. Ung Kim schlug von sich aus vor, nach Seoul zu fahren, um dort die Angelegenheit zu klären.

Nach den übereinstimmenden Angaben mehrerer Betroffener hatten diese zumindest auf dem Flughafen in Hamburg die Möglichkeit, sich dem von der Botschaft geplanten Abflug zu widersetzen, wenn sie dies ernstlich gewollt hätten. Daß dies tatsächlich möglich war, zeigt der Fall des Studenten Yong-Tschol-Kim, der sich auf dem Flugplatz Düsseldorf-Lohausen erfolgreich geweigert hat, nach Korea mitzufliegen. Anhaltspunkte dafür, daß den Betroffenen etwa Drogen verabfolgt worden sind, haben sich nicht ergeben.

3. Auch nach dem Ergebnis der Ermittlungen des Bundesministeriums des Innern sind die Koreaner auf dem Flughafen Hamburg formal ordnungsgemäß ausgereist. Sie sind im Besitz einwandfreier Reisepässe gewesen. Keiner der Ausreisenden hat sich mit einem Hilfsersuchen an die deutschen Grenzbeamten gewandt, die auf ein solches Ersuchen hin, oder wenn Anzeichen einer gewaltsamen Entführung erkennbar gewesen wären, sofort eingeschritten wären. Nach diesem Ermittlungsergebnis muß die Bundesregierung davon ausgehen, daß die Betroffenen die Möglichkeit gehabt hätten, deutsche Behörden um Schutz zu bitten.

Nach den Feststellungen des Bundesministeriums des Innern hat sich außerdem kein Anhaltspunkt dafür ergeben, daß Beamte der Paßkontrolle beim Abflug der Koreaner pflichtwidrig gehandelt oder daß andere Personen irgendwie zur Umgehung der Paßkontrolle beigetragen haben.

4. Die Beamten des koreanischen Geheimdienstes sind mit amtlichen Pässen ein- und ausgereist. Dies war auf Grund eines deutsch-koreanischen Abkommens über die gegenseitige Aufhebung des Sichtvermerkszwanges für Inhaber amtlicher Pässe möglich. Dieses Abkommen ist am 1. Januar 1962 in Kraft getreten. Die Bundesregierung sieht zu einer Überprüfung des Abkommens aus den folgenden Gründen keinen Anlaß:

Es handelt sich erkennbar um einen einzigen Fall des Mißbrauchs. Weitere Fälle sind nicht bekannt geworden. Die koreanische Regierung hat versichert, daß sich solche Vorfälle nicht wiederholen werden. Die Bundesregierung hat keine Veranlassung, an dieser Versicherung der koreanischen Regierung zu zweifeln. Sie verfolgt außerdem eine bekannt liberale Politik auf dem Gebiet der Ein- und Ausreise von Ausländern, die auf der Grundlage des Grundsatzes der Gegenseitigkeit der Bewegungsfreiheit deutscher Staatsangehöriger im Ausland zugute kommt. An dieser allgemeinen Politik will die Bundesregierung grundsätzlich festhalten.

5. Immer wieder ist der Verdacht geäußert worden, deutsche Sicherheitsbehörden bzw. der Bundesnachrichtendienst hätten von der Aktion des koreanischen Geheimdienstes gewußt oder seien gar an dieser Aktion beteiligt gewesen. Eine erste Meldung dieses Inhalts ist im „Neuen Deutschland“ vom 12. Juli 1967 erschienen. Die Bundesregierung hat wiederholt darauf hingewiesen, daß derartige Vermutungen jeder Grundlage entbehren. Eine Überprüfung der in Frage kommenden Dienste durch die zuständigen Ressorts hat eindeutig ergeben, daß die zuständigen deutschen Dienste von der Aktion des koreanischen Geheimdienstes weder etwas gewußt noch sich in irgendeiner Form daran beteiligt haben. Der Chef des koreanischen Geheimdienstes hat bereits Ende August 1967 die Frage, ob er irgendwelche deutschen Behörden im Vorhinein von seinen Plänen in Kenntnis gesetzt oder einem deutschen Geheimdienst eine Nachricht zugespielt habe, verneint. Der koreanische Außenminister hat dem deutschen Botschafter Ende Dezember 1967 erneut versichert, daß die angeblich aus Seoul stammenden Behauptungen über eine Zusammenarbeit des koreanischen Geheimdienstes mit deutschen Diensten nicht den Tatsachen entsprechen.

6. Ebenso war gemeldet worden, die deutsche Botschaft in Seoul sei über das Vorhaben des koreanischen Geheimdienstes unterrichtet gewesen. Auch diese Meldung trifft nicht zu. Der deutsche Botschafter in Seoul hat nichts davon gewußt, daß der koreanische Geheimdienst in der Bundesrepublik lebende Koreaner zur Rückkehr nach Seoul bewegen wollte. Die Botschaft wußte seit dem 19. Juni 1967, daß in Seoul eine Reihe von Akademikern verhaftet worden war, die früher in Deutschland studiert hatten. Am 20. Juni 1967 erhielt ein Beamter der Botschaft gelegentlich einer gesellschaftlichen Veranstaltung davon Kenntnis, daß in diesen Tagen etwa acht koreanische Geheimdienstbeamte in die Bundesrepublik abgereist seien. Als Auftrag wurde angegeben, die koreanischen Beamten sollten die Beschuldigungen überprüfen, die gegen die in

Seoul bereits verhafteten Koreaner erhoben worden waren. Das ist alles, was der Botschaft bekannt war. In Anbetracht der isolierten Natur und der Form, in der diese Mitteilungen gegeben wurden, hatte die Botschaft keine Veranlassung, früher zu berichten. Nachdem am 30. Juni 1967 auch die deutsche Staatsangehörige Frau Kang in Seoul verhaftet wurde, berichtete die deutsche Botschaft in Seoul dem Auswärtigen Amt unverzüglich.

7. Auch Gerüchte über eine Beteiligung amerikanischer Dienststellen in Deutschland haben einer Überprüfung nicht standgehalten. Die amerikanische Regierung hat eine gründliche Nachprüfung der Angelegenheit unternommen. Die amerikanische Botschaft in Bonn hat dem Auswärtigen Amt hierzu folgendes mitgeteilt:

Amerikanische Regierungsstellen haben von der geplanten Aktion des koreanischen Geheimdienstes keinerlei vorherige Kenntnis gehabt.

Die Beamten des koreanischen Geheimdienstes sind von den amerikanischen Dienststellen in Deutschland weder bei ihrer Einreise nach Deutschland unterstützt worden noch haben sie hierzu militärische Einrichtungen der amerikanischen Streitkräfte benutzt.

Amerikanische Dienststellen haben von der Verbringung der koreanischen Staatsbürger aus Deutschland nach Korea weder eine vorherige Kenntnis gehabt noch haben sie an dieser Verbringung irgendwie Anteil gehabt.

III.

1. Als Antwort auf die Verletzung der deutschen Gebietshoheit hat die Bundesregierung eine ganze Reihe nach Art und Inhalt verschiedener Maßnahmen ergriffen. Sie hat dabei schnell und entschlossen gehandelt. Die politische Forderung der Bundesregierung, den Betroffenen müsse die Möglichkeit der Rückkehr nach Deutschland eröffnet werden, ist nur eine, wenngleich eine sehr wesentliche Forderung auf Wiedergutmachung. Die Bundesregierung hält an dieser Forderung fest.

2. Es ist jedoch hervorzuheben, daß auch andere Formen der Wiedergutmachung völkerrechtlichen Unrechts im vorliegenden Fall verlangt worden sind und daß der Bundesregierung durch die von der koreanischen Regierung ergriffenen Schritte bereits weitgehend Genugtuung gewährt worden ist. Das förmliche Bedauern der koreanischen Regierung, die Versicherung der Nichtwiederholung und die Rückrufung von Botschaftsangehörigen sind sowohl nach geltendem Völkerrecht als auch nach der zwischenstaatlichen Praxis

durchaus angemessene Formen der Wiedergutmachung, deren Bedeutung nicht unterschätzt werden darf. Ein Vergleich mit anderen internationalen Konfliktsituationen kann dies ohne weiteres deutlich machen. Auch eine Betrachtung der Verhaltensweise anderer Staaten, aus deren Staatsgebiet ebenfalls koreanische Staatsangehörige verbracht worden sind, bestätigt, daß das deutsche Vorgehen durchaus dem entsprach, was nach Völkerrecht und Staatenpraxis üblich und möglich war. Ja, die Bundesregierung hat sogar, gemessen an der Reaktion dieser anderen Staaten, in dem vorliegenden Fall mehr getan als jeder andere Staat. Es ist schon aus diesem Grunde nicht gerechtfertigt zu sagen, die Bundesregierung habe die deutsche Souveränität nicht in angemessener Weise verteidigt.

Auch im Hinblick auf die Forderung der Bundesregierung nach Rückkehr der nach Korea verbrachten Personen kann die Haltung der koreanischen Regierung nicht dahin ausgelegt werden, als wolle sie uns für die Verletzung der deutschen Souveränität keine Genugtuung geben. Die koreanische Regierung hat bereits sechs Personen nach Deutschland zurückkehren lassen. Auch den drei Verurteilten, deren Strafe zur Bewährung ausgesetzt worden ist, hat die koreanische Regierung jetzt die Möglichkeit der Rückkehr nach Deutschland gewährt.

Ein Vergleich mit anderen in diesem Zusammenhang oft erwähnten Fällen zeigt, daß selbst bei offenbarem Menschenraub eine Rückstellung der Verschleppten nur in Ausnahmefällen erwirkt worden ist.

Der in diesem Zusammenhang oft erwähnte Fall des Schriftsteller Jakob Salomon ist mit dem vorliegenden Fall nicht vergleichbar. Im Falle Salomon bestand zwischen den betreffenden Staaten — Deutschland/Schweiz — ein Schiedsvertrag. Das Schiedsgerichtsverfahren war von der Schweiz eingeleitet worden. Deutschland wäre mit Sicherheit zur Herausgabe des Entführten verurteilt worden. Deshalb hat es Salomon an die Schweiz herausgegeben. Mit Südkorea besteht weder ein Schiedsvertrag noch eine andere Möglichkeit, die deutsche Forderung mit rechtlichen Mitteln durchzusetzen.

3. Die Bundesregierung hat sich bei ihrem seitherigen Vorgehen insbesondere auch von dem Gedanken der Hilfe für die betroffenen Menschen leiten lassen. Sie hat es u. a. auch aus diesem Grunde vermieden, spektakuläre Schritte zu unternehmen, die zwar von einigen als eine ausreichende Reaktion auf die Verletzung der deutschen Souveränität anerkannt worden wären, die aber zweifellos bewirkt hätten, daß die Betroffenen ihrem Schicksal überlassen bleiben.

4. Ganz abgesehen von den stets ausgezeichneten deutsch-koreanischen Beziehungen und der zur Genugtuung weitgehend bereiten Haltung der koreanischen Regierung würde den Verurteilten durch den Abbruch der diplomatischen Beziehungen nicht geholfen werden können. Die Bundesregierung würde sich damit jeder Möglichkeit berauben, sich an Ort und Stelle für die Betroffenen einzusetzen. Sie würde sich aber darüber hinaus auch die Möglichkeiten nehmen, die deutschen Interessen in Korea zu vertreten. Dabei muß die Bundesregierung auch berücksichtigen, daß in Spannungszeiten im Ausland befindliche deutsche Landsleute geschützt werden müssen.

5. Die Bundesregierung hat zwei bereits zugesagte Vorhaben der deutschen Entwicklungshilfe zunächst zurückgestellt. Die Erfahrungen der Vergangenheit haben aber bewiesen, daß die langfristig angelegte deutsche Entwicklungshilfe als Instrument zur Erreichung tagespolitischer Ziele im allgemeinen ungeeignet ist. Es darf nicht übersehen werden, daß die deutsche Entwicklungshilfe in erster Linie der Bevölkerung der Entwicklungsländer zugute kommt. Die Einstellung unserer Hilfe würde deshalb vor allem die Menschen in den Entwicklungsländern treffen.

6. Diejenigen, die die Ausübung von Druck jeder Art in dieser Angelegenheit propagieren, übersehen nach Auffassung der Bundesregierung, daß sich die Betroffenen im Augenblick im Machtbereich ihres Heimatlandes befinden. Sie übersehen weiter, daß die Republik Korea als geteiltes Land besondere interne Probleme hat. Für das koreanische Volk ist der Bruderkrieg, der etwa eine Million Tote gefordert hat, unvergessen. Die jüngsten nordkoreanischen Übergriffe halten in Südkorea das Gefühl einer stets gegenwärtigen Bedrohung wach. Gerade unter diesen Umständen muß jede Anwendung von Druck zu einer Verhärtung der Haltung der koreanischen Regierung führen. Die Bundesregierung kann sich deshalb nur dann mit Aussicht auf Erfolg für die betroffenen koreanischen Staatsangehörigen gegenüber der koreanischen Regierung verwenden, wenn ein beiderseitiges Interesse an der Aufrechterhaltung guter Beziehungen besteht.

7. Das Zusammenleben der Völker hat seine eigenen Gesetzmäßigkeiten entwickelt. Wer voreilig die Ergreifung unangemessener Mittel fordert, verkennet, daß es für Fälle internationaler Spannungen und Streitigkeiten auf Grund der Entwicklung des Völkerrechts und der zunehmenden Organisation der Staatengemeinschaft — man denke nur an die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen — Regeln gibt, die auch für die Bundesregierung verbindlich sind. So kann ein Staat grundsätzlich erst dann wirtschaft-

liche und finanzielle Repressalienmaßnahmen ergreifen, wenn alle anderen Möglichkeiten der friedlichen Beilegung des Streites erschöpft worden sind. Die Staaten sind heute verpflichtet, die Beilegung eines Spannungsfalles durch diplomatische Verhandlungen zu suchen. Erst wenn diese Verhandlungen scheitern, kann zu anderen Maßnahmen friedlicher Streitschlichtung oder friedlicher Selbsthilfe übergegangen werden.

Die diplomatischen Verhandlungen dauern zwischen den beteiligten Regierungen noch an, und sie haben, wie bereits dargetan worden ist, zu Teilerfolgen geführt. Die Bundesregierung wird auf dem diplomatischen Wege auch weiterhin versuchen, eine zufriedenstellende Lösung des Problems der noch in Haft befindlichen Südkoreaner zu erreichen.

8. Die Bundesregierung muß bei ihrem Vorgehen auch die Tatsache in Rechnung stellen, daß Korea über die betroffenen Koreaner die volle Personalhoheit besitzt. Auf Grund der Personalhoheit kann die koreanische Regierung ihre Staatsbürger jederzeit aus dem Ausland zurückrufen. Ein loyaler Staatsbürger wird dieser Aufforderung im allgemeinen Folge leisten. Jeder Staat hat dabei gewisse Möglichkeiten der Beeinflussung seiner Staatsangehörigen, die zulässig sein können, wie z. B. die Verweigerung der Heimkehr oder gar die Ausbürgerung, soweit die nationalen Gesetze eines Staates solche Maßnahmen zulassen. Die Bundesregierung hat für fremde Staatsangehörige weder eine Fürsorgepflicht noch kann sie ihnen in irgendeiner Weise eine Art diplomatischen Schutzes gewähren, unter keinen Umständen gegenüber ihrem Heimatstaat. Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß den Koreanern während der Dauer ihrer Anwesenheit in Deutschland von den deutschen Behörden jede Hilfe und jeder Schutz gewährt worden wäre, der sich als notwendig erwiesen haben würde oder um den die Betroffenen nachgesucht haben würden.

9. Die Forderung der Bundesregierung auf Rückkehr der nach Korea verbrachten Personen beruht rechtlich auf der Verletzung der deutschen Gebietshoheit durch die koreanischen Behörden. Die Bundesregierung bleibt insoweit der Auffassung, daß sie von der koreanischen Regierung über die Umstände der Ausreise der noch in Korea befindlichen Personen keine befriedigende Auskunft erhalten hat.

In diesem Zusammenhang muß aber darauf hingewiesen werden, daß das Völkerrecht eine unvollkommene Rechtsordnung ist, die weder einen Gesetzgeber noch einen Gerichtsvollzieher kennt. Selbst wenn ein Rechtsanspruch im herkömmlichen Sinn bejaht und bewiesen werden

kann, so bleibt die Frage seiner völkerrechtlichen Durchsetzbarkeit unter den gegebenen Umständen offen.

Die Bundesregierung betrachtet ihre Forderung vorwiegend als eine politische Forderung. Sie weiß, daß auch die koreanische Regierung um eine politische Lösung der Angelegenheit bemüht ist.

10. Die Bundesregierung kann aus all diesen Überlegungen die Auffassung, daß dem deutschen Wunsch nach Rückkehr der Koreaner durch Abbruch der diplomatischen Beziehungen, durch Einstellung jeglicher Entwicklungshilfe oder durch sonstigen Druck Geltung verschafft werden sollte, nicht teilen. Die Politik der Bundesregierung muß es sein, mit der koreanischen Regierung im Gespräch zu bleiben, um auf diplomatischem Wege eine für beide Länder befriedigende Lösung zu finden. Befriedigend ist nach unserer Auffassung nur die Rückkehr auch der restlichen sieben Koreaner, die zur Abreise veranlaßt wurden, sofern sie aus freiem Willen zurückkehren wollen. Die Bundesregierung wird auf diesem Wege auch weiterhin versuchen, ihre politische Forderung nach Rückkehr der noch in Korea in Haft befindlichen Südkoreaner durchzusetzen. Die Art und Weise, in der die diplomatischen Verhandlungen geführt werden, die hierfür richtige Argumentation sowie die Entscheidung über die angewandten Mittel und Methoden behält sich die Bundesregierung vor. Sie wird hierüber zu gegebener Zeit dem Auswärtigen Ausschuß des deutschen Bundestages unterrichten.

11. Abschließend möchte die Bundesregierung betonen, daß sie nicht zuletzt auf Grund der gesamten seitherigen Verhaltensweise der koreanischen Regierung keine Veranlassung hat, an der Ernsthaftigkeit der Zusicherungen der koreanischen Regierung zu zweifeln, sie werde alles in ihrer Macht Stehende tun, um dem Wunsch der Bundesregierung zu entsprechen. Sie ist sich allerdings der Tatsache bewußt, daß weder die koreanische Regierung noch der koreanische Staatspräsident in die schwebenden Verfahren eingreifen können. Die Frage, ob noch weiteren der verurteilten Koreaner die Rückkehr nach Deutschland ermöglicht wird, wird erst nach dem Abschluß des Berufungsverfahrens spruchreif werden.

12. Sollten die Bemühungen der Bundesregierung wider alles Erwarten ohne weiteren Erfolg bleiben, so müßte sie ihre seitherige Haltung in Anbetracht der dann entstehenden Lage überprüfen. Die Bundesregierung hat bereits am 13. Dezember 1967 vor dem deutschen Bundestag darauf hingewiesen, daß sie alle denkbaren Konsequenzen als im Bereich des Möglichen und vielleicht Notwendigen liegen ansieht.

Brandt